

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

591

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 546)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt

ab dem 1. Juli 2017 **102 Euro**
und ab dem 1. Februar 2018 **104 Euro**

(jeweils 1,7 vom Hundert des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 6. Juli 2017

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Landesentwicklung**
VII 4-2 – 064-a-04-01 #001

StAnz. 30/2017 S. 695

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

592

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage und Rechtsanspruch
2. Zuständige Stelle
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
7. Zuwendungsfähige Ausgaben
8. Zuwendungsverfahren
9. Verwendungsnachweisverfahren
10. Allgemeine Bestimmungen
11. Zweckbindung der geförderten Maßnahmen
12. Beihilfenrechtliche Einordnung
13. Schlussbestimmungen

1. Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage und Rechtsanspruch

- 1.1 Zweck der Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser aus öffentlichen Abwasseranlagen stehen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage
 - des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes,
 - des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) und

- des Finanzausgleichgesetzes (FAG)
- des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuständige Stelle

Zuständige und bewilligende Behörde ist das Regierungspräsidium für Maßnahmen in seinem Regierungsbezirk.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele der WRRL, das heißt Erreichung bzw. Erhalt eines guten Zustandes von Oberflächen- und Grundwasser nach dem am 21. Dezember 2015 festgestellten WRRL-Maßnahmenprogramm (StAnz. S. 1398):

- 3.1 Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen zur gezielten Phosphor-Elimination nach den Vorgaben des WRRL-Maßnahmenprogramms 2015–2021; es werden Maßnahmen gefördert, die gezielt zur Einhaltung/Erreichung der in diesem Maßnahmenprogramm genannten Anforderungen führen und einen unverzichtbaren Beitrag dazu leisten,
- 3.2 Maßnahmen an signifikant belastenden kommunalen Einleitungen, die aufgrund einer mindestens dem Anforderungsniveau des hessischen Leitfadens entsprechenden Immissionsbetrachtung als Ursache für den nicht guten ökologischen Zustand identifiziert werden: An der Einleitestelle von signifikant hydraulisch belastenden Einleitungen kommen zunächst Maßnahmen zur Abflussberuhigung der Einleitung durch die Gestaltung eines dynamischen Auslaufbauwerks nach dem Merkblatt